



Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz



Erzieher:innen

**Statt wegziehen.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz



Ausbildung und Studium

**Statt träumen.
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz



KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz



ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz	3
◆ Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz	4
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung und über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes	4
◆ Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Vestas V 162-6.2 MW in Mainz-Hechtsheim	8
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	9
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	11
◆ Beschluss des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz vom 06.07.2023	11
→ Gremien	11
◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes	11
→ Stellenausschreibungen	12
◆ Stellvertretende Leitung Kita Gonsbachterrassen (m/w/d)	12

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 2, Flurstücke 363, 364/1, 596/7 und 596/8 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.07.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgenommenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 07.08.2023 bis 07.09.2023 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 - Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau E, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-2665 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Ent-

scheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/elektronische-kommunikation>.

gez.

Nadine Lickteig
(Vermessungsoberspektorin)

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation



Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 2, Flurstücke 52/1, 53/2, 59/2 und 60/1 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.07.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 07.08.2023 bis 07.09.2023 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 - Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau E, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-2665 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/elektronische-kommunikation>.

gez.

Nadine Lickteig
(Vermessungsoberspektorin)

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung und über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Im Stoßacker/Kopperrweg (L 70)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 17.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Stoßacker/Kopperrweg (L 70)" beschlossen. Ebenfalls in der Sitzung am 12.07.2023 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.



Der Beschluss über die erneute Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Im Stoßacker/Kopperrweg (L 70)" werden bekannt gemacht.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "L 70" und dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 31.07.2023 bis 15.09.2023 einschließlich

im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

zur Einsichtnahme zu Verfügung.

Darüber hinaus liegen der Entwurf des Bebauungsplanes "L 70" und dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Dachgeschoss, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12- 2157 oder 06131/ 12-3829 oder unter der Email-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o.g. Zeitraum der Entwurf des o.a. Bauleitplanes und dessen Begründung im Stadthaus Große Bleiche, 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Laubenheim, John F. Kennedy-Straße 7b, 55130 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Luft

und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Radon, Denkmalpflege, Lärm, Ausgleichsmaßnahmen und Altlasten.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht

(Dörhöfer & Partner GmbH; Stand 01/2023)

(Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Bäume - und Grünstrukturen)

B. Gutachten

- **Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Planungsfläche (Richard Möbus; Stand 03/2020)**
(Bestimmung und Ermittlung der betrieblichen Schalleinwirkungen eines Aussiedlerhofes auf das Plangebiet)
- **Gutachterliche Stellungnahme Baugrund/Versickerung (Baugrundinstitut Dr.-Ing. Westhaus GmbH, Stand 11/2012)**
(Untersuchung des Baugrundes und Stellungnahme zum Themenbereich Versickerungsfähigkeit des Bodens)
- **Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro viriditas, Stand 9/2021)**
(Untersuchung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG)
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Zauneidechse & Haselmaus (Büro viriditas, Stand 09/2021)**
(Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände)
- **Baumgutachten (Büro viriditas, Stand 9/2021)**
(Bestimmung und Bewertung bestehender Bäume)
- **Fachbeitrag Entwässerung (Büro IB Helmut Kläs GmbH & Co.KG, Stand 11/2021)**
(Untersuchung und Stellungnahme zum Themenbereich Entwässerung und Außengebietswasser)



- **Untersuchung des Radonpotentials des Untergrundes**
(Bodenmechanisches Labor Gumm, Stand 10/2020)
(Untersuchung und Stellungnahme zum Themenbereich Entwässerung und Außengebietswasser)

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Bauaufsicht vom 08.08.2012
(Immissionsschutz)
2. Schreiben des 60-Bauamtes, Abt. Denkmalpflege vom 01.10.2020
(Archäologie)
3. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 10.08.2012
(Landschaftsschutz, Geologie, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Versickerung, Altlasten, Natur- und Artenschutz)
4. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 07.10.2020
(Lärmschutz, Altlasten, Bodenschutz, Radonvorkommen, Wasserwirtschaft, Versickerung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild)
5. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 19.01.2021
(Potentialflächen Zauneidechse)
6. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 08.07.2021
(Umsiedlung Zauneidechse)
7. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 01.08.2012
(Bergbau, Boden, Baugrund, Radonvorkommen)
8. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 12.10.2020
(Bergbau, Boden, Baugrund, Radonvorkommen)
9. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 01.08.2012
(Immissionsschutz)
10. Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 29.09.2020
(Externe Ausgleichsflächen)

11. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.08.2012
(Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Altlasten, Altablagerungen, Verdachtsflächen)
12. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.09.2020
(Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Altlasten, Altablagerungen, Verdachtsflächen, Bodenschutz)
13. Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 14.09.2020
(Immissionsschutz)
14. Schreiben des Wirtschaftsbetrieb Mainz vom 10.07.2012
(Wasserwirtschaft, Versickerung)
15. Schreiben des Wirtschaftsbetrieb Mainz vom 23.10.2014
(Wasserwirtschaft, Versickerung)
16. Schreiben des Wirtschaftsbetrieb Mainz vom 15.09.2020
(Wasserwirtschaft, Versickerung)
17. Schreiben des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 25.07.2012
(Anfahrbarkeit der Grundstücke, Standortbestimmung für die Abfall- und Wertstoffbehältnisse)
18. Schreiben des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 15.09.2020
(Anfahrbarkeit der Grundstücke, Abfall- und Wertstoffbehältnisse)
19. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Worms vom 30.09.2020
(Immissionsschutz)
20. Schreiben der Stadtwerke Mainzer Netze GmbH vom 15.08.2012
(Baumpflanzungen, Wurzelschutz)
21. Schreiben der Mainzer Netze vom 29.09.2020
(Baumpflanzungen)

D. Schreiben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Schreiben aus der Bürgerbeteiligung des Bürgers 1 vom 07.02.2020

(Grundstücksgrenzen, Landschaftsschutzgebiet)

- Schreiben aus der Bürgerbeteiligung des Bürgers 2 vom 18.02.2020 (Ausgleichsflächen)

Hinweise:

Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung sollen bevorzugt elektronisch an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planung hat zum Ziel:

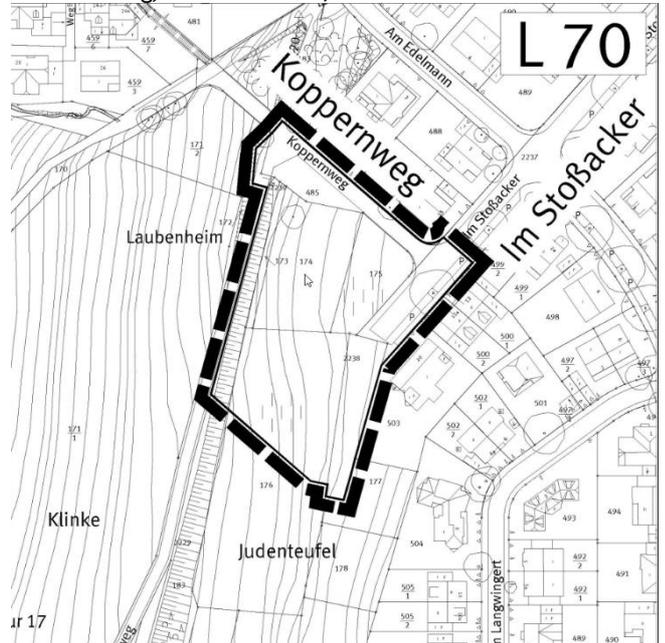
Mit dem Bebauungsplan "Im Stoßacker/ Koppernweg (L 70)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte und die Entwicklung einer Wohnnutzung mit Einfamilienhausstrukturen in einem allgemeinen Wohngebiet auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen am westlichen Siedlungsrand von Laubenheim geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die Flächen bisher im Außenbereich nach § 35 BauGB einer Bebauung nicht zur Verfügung standen, bzw. im bisher gültigen Bebauungsplan "L 25" zu Teilen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Stoßacker / Koppernweg (L 70)" liegt in der Gemarkung Mainz-Laubenheim, Flure 4, 6 und 17, im unmittelbaren Anschluss an den Koppernweg sowie an die Straße "Im Stoßacker" und wird begrenzt:

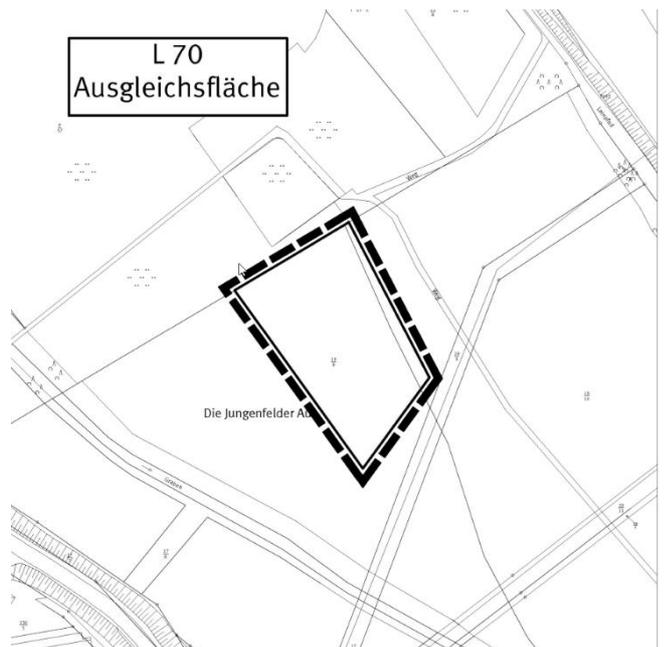
- im Norden durch den Koppernweg (Flurstück 405, Flur 4);
- im Osten durch die Straße "Im Stoßacker" (Flurstück 470/2, Flur 6), sowie in Verlängerung durch die Flurstücke 503, Flur 6 und 177, Flur 17 (teilweise);

- im Süden durch eine ca. 80 Meter parallel zum Koppernweg verlaufende Linie, welche die Flurstücke 176 und 177, beide Flur 17, schneidet;
- im Westen durch den Wirtschaftsweg (Koppernweg) Flurstück 157, Flur 17.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Den Eingriffen des Bebauungsplanes werden zudem folgende Flächen zugeordnet, die ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Stoßacker/ Koppernweg (L 70)" aufgenommen werden:

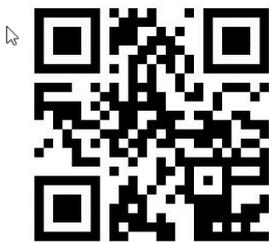


Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches ist auch die festgesetzte landespflegerische Ausgleichsfläche in der Gemarkung Mainz-Weisenau. Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit die Parzelle mit der Flurstücksnummer 19/8 in der Gemarkung Weisenau, Flur 7. Die Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet, gelegen im Überschwemmungsbereich des Rheins.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 21.07.2023
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Vestas V 162-6.2 MW in Mainz-Hechtsheim

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 03.07.2023 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Vestas V 162-6.2 MW in Mainz-Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 18/1, zugunsten der GAIA mbH hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V 162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6,2 MW auf dem Grundstück in der Gemarkung Hechtsheim, Flur

16, Flurstück 18/1 (Rechtswert 445.922, Hochwert 5.533.860) wird genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden unter anderem im Bereich des Bauordnungsrechts, des Arbeits- und Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des Naturschutzes.

Der Bescheid vom 03.07.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit nach § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen lang (Auslegungsfrist), **vom 24.07.2023 bis zum 07.08.2023** (jeweils einschließlich) bei der **Stadtverwaltung Mainz**, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, Bau C, 1. OG, Zimmer 22, 55131 Mainz, montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06131/12-28 95) zur Einsichtnahme aus oder kann online unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/gruen-und-umweltamt/offenlage.php> eingesehen werden.

Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter: <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Dieser Bekanntmachungstext wird außerdem im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm „aktuell“ und auf der Internetseite der VG Nieder-Olm unter https://www.vg-nieder-olm.de/vg_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt/ veröffentlicht.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55129 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 17.07.2023
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag

gez.

Kai-Simon Gerber

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 62 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Wohnquartier Am Medienberg (Le 3)"**
2. **Bebauungsplanentwurf "Wohnquartier Am Medienberg (Le 3)"**

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o. a. Bauleitplänen beschlossen.

Die Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 28.08.2023 bis 15.09.2023 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zita-delle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-2157 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegt im o. g. Zeitraum der Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen Begründung im Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Lerchenberg, Hindemithstraße 1, 55127 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus steht in diesem Zeitraum der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und dessen Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen in diesem Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Hinweise:

Äußerungen sollen bevorzugt elektronisch an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de bis zum 15.09.2023 vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren. Die abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und fließen dann in die weiteren Bauleitplanverfahren ein.

Die Planungen haben zum Ziel:

Im Plangebiet soll durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) ein neues Wohnquartier entwickelt werden, um stadtnahen Wohnraum zu schaffen. Planungsziel ist die Entwicklung von Wohnangeboten im mehrgeschossigen Wohnungsbau mit zeitgemäßen und innovativen Wohnformen. Die ausgeprägten Grünstrukturen im Randbereich sollen erhalten bleiben.

Die Ziele für das "Wohnquartier Am Medienberg (Le 3)" wurden bereits im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes "Spargelacker" zusammengetragen und anhand eines städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs konkretisiert bzw. ausgestaltet. Der abgestimmte Rahmenplan wurde im November 2021 vom Stadtrat verabschiedet und diente als Grundlage für den anschließenden Realisierungswettbewerb.

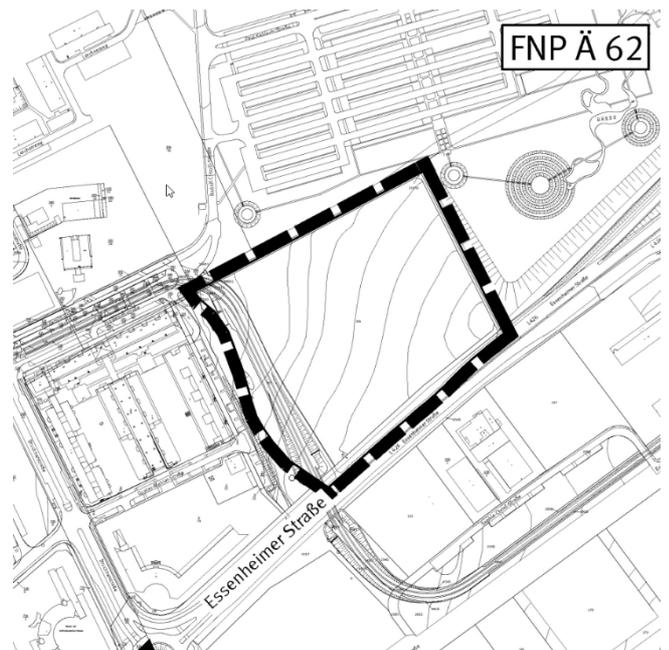
Im Nachgang des erfolgten Realisierungswettbewerbes wurde das bisher für den Geltungsbereich vorliegende städtebauliche Konzept in Abstimmung mit dem Investor und der Stadt überarbeitet. Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung eines Wohnquartiers mit einer Mehrfamilienhausbebauung in Form von Geschosswohnungsbau vor.

Für die geplante Wohnbauentwicklung auf diesem Areal ist die Schaffung von Baurecht erforderlich.

Geltungsbereich:

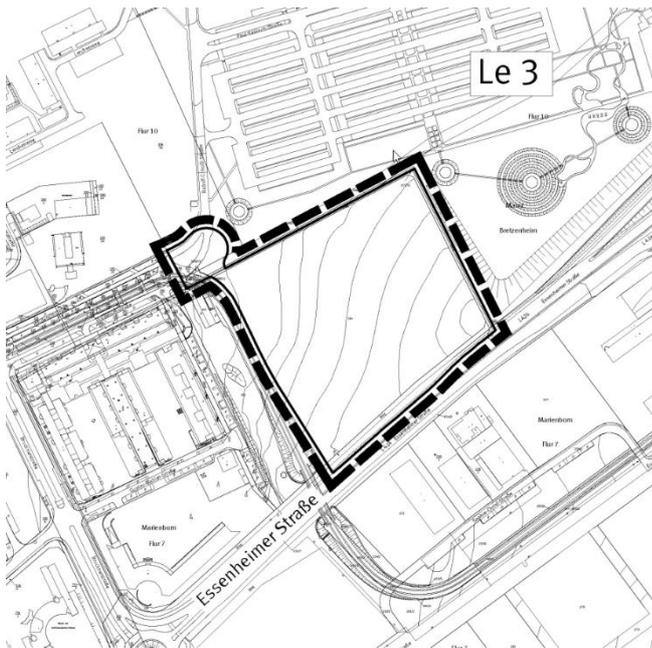
Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung Nr. 62 des Flächennutzungsplanes umfasst alle Flächen, die bisher als "Geplantes Sondergebiet ZDF" dargestellt wurden. Der Geltungsbereich der "FNP Ä 62" liegt in der Gemarkung Marienborn nördlich der Landesstraße "L 426" und wird begrenzt:

- im Norden durch die "Hindemithstraße" sowie das Sondergebiet des ZDF ("B 31"), Flur 10, Flurst.-Nr. 94/6,
- im Süden durch die "Essenheimer Straße (L 426)",
- im Westen durch die östliche Grenze des Wohngebiets "Ma 26",
- im Osten durch das Sondergebiet des ZDF ("B 31"), Flur 10, Flurst.-Nr. 94/6.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 6 km von der Mainzer Stadtmitte entfernt im Stadtteil Mainz-Lerchenberg. Er umfasst die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich angrenzend an den Bebauungsplan "Zweites Deutsches Fernsehen (B 31)" sowie östlich angrenzend an den Bebauungsplan "Östlich Brucknerstraße (Ma 26)". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Mainz-Marienborn. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches im Bereich der "Hindemithstraße" liegt innerhalb der Gemarkung Bretzenheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die "Hindemithstraße" sowie das Sondergebiet des ZDF ("B 31") Flur 10, Flurst.-Nr. 94/6, wobei der Knotenpunkt am östlichen Ende der "Hindemithstraße" mit in den Geltungsbereich eingeschlossen wird,
- im Süden durch die "Essenheimer Straße (L 426)",
- im Westen durch die "Mainzelbahn"-Trasse,
- im Osten durch das Sondergebiet des ZDF ("B 31"), Flur 10, Flurst.-Nr. 94/6.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 21.07.2023
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Beschluss des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz vom 06.07.2023

Tagesordnungspunkt 15.1, Einzelpersonalien, Beschlussvorlagen 0904/2023

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft einstimmig mehrere Einzelpersonalien beschlossen.

→ **Gremien**

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Einladung

zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes am Montag, 24. Juli 2023 um 13:30 Uhr im Betriebsgebäude des Zweckverbandes, Im Wald 16, 55257 Budenheim

Tagesordnung

a) öffentlich

- TOP 1: Grünes Haus – Investitionen - Auftragsvergaben
- TOP 2: Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- TOP 3: Wechsel in der Geschäftsführung
- TOP 4: Sitzungsgeld
- TOP 5: Waldzustandsbericht
- TOP 6: Mitteilungen
- TOP 7: Verschiedenes

b) nicht öffentlich

- TOP 1: Mitteilungen/Verschiedenes

Budenheim, 17.07.2023

Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes

gez.

Stephan Hinz
Verbandsvorsteher



→ **Stellenausschreibungen**

Stellvertretende Leitung Kita Gonsbachterrassen
(m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser
Amt für Jugend und Familie:
Stellvertretende Leitung Kita Gonsbachterrassen
(m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 15 TVöD |
Befristet als Krankheitsvertretung | ab sofort
Kennziffer 51/82

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:
[Bewerber Web \(mainz.de\)](#)
